

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBA GmbH (Rechtsnachfolger der Fischle Baumann Solution UG (haftungsbeschränkt)) im Bereich Elektro für Lieferungen, Leistungen**

### **A) Allgemeine Regelungen**

#### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) im Bereich IT für Lieferungen, Leistungen und Softwareentwicklungen gelten zwischen der FIBA GmbH (nachfolgend „FIBA“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Kunde“).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt und nicht anerkannt, es sei denn, FIBA hätte deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

#### **2. Angebote, Annahme – Änderungen**

2.1 Sofern die Bestellung ein Angebot nach § 145 BGB darstellt, ist berechtigt dieses innerhalb von vier Wochen ab Zugang anzunehmen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Angebote von FIBA an den Kunden freibleibend.

2.2 Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

#### **3. Preise – Zahlungsbedingungen – elektronische Rechnung - Aufrechnung – Sicherheitenleistung**

3.1 Preise beziehen sich auf die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Lieferungen- und Leistungen. Darüberhinausgehende Lieferungen und Leistungen durch FIBA werden jeweils gesondert vereinbart und sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zollgebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen FIBA zustehender Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.3 Haben sich FIBA und der Kunde nicht auf eine bestimmte Vergütung geeinigt, bestimmt sich die Vergütung: (i) für Warenlieferungen nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen FIBA-Preisliste, sofern für die konkrete Ware eine solche Preisliste existiert, andernfalls nach der unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers; (ii) bezüglich Werk- oder

Dienstleistungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen FIBA Stunden- und Tagessätzen.

3.4 Neben einer Rechnungsstellung in Papierform, ist FIBA auch berechtigt, die Rechnung als elektronische Rechnung auszustellen. Der Kunde erklärt sich mit einer elektronischen Rechnungsstellung einverstanden.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, durch FIBA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur aufgrund eines Gegenanspruches aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

3.6 Bei noch nicht erfolgten Lieferungen oder Leistungen steht FIBA das Recht zu, diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen oder zu erbringen, sofern nach Vertragsschluss Umstände erkennbar werden, welche unseren Anspruch auf Bezahlung unserer offenen Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährden. Wird FIBA dem Kunden dazu eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde nach seiner Wahl Zug um Zug die Zahlung tätigen oder Sicherheit leisten kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist FIBA berechtigt, unter Vorbehalt jeglicher weiterer Ansprüche und Rechte, vom Vertrag zurücktreten.

#### **4. Lieferzeit - Höhere Gewalt – Annahmeverzug des Kunden - Teillieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt**

4.1 Sind von FIBA Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen in Aussicht gestellt, verstehen sich diese nur annähernd, es sei denn es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart.

4.2 Die Einhaltung von Leistungs- und Lieferverpflichtungen seitens FIBA setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass FIBA die vertragsgegenständlichen Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung vor Ort durchführen kann, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden. Der Kunde stellt FIBA die für die Leistungserbringung notwendige Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich FIBA – unbeschadet unserer sonstigen Rechte infolge des Verzuges des Kunden – ausdrücklich vor.

4.3 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragsparteien für den Zeitraum der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, sofern eines dieser Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintritt, in welchem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich hierüber im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen entsprechend den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, dies beinhaltet insbesondere die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dauert eines der Ereignisse länger als 6 Wochen oder wird die von uns zu erbringende Leistung infolge eines der vorbeschriebenen Ereignisse unmöglich, ist sowohl der

Kunde als auch FIBA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn eines der vorbeschriebenen Ereignisse bei einem unserer Lieferanten eintritt.

4.4 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden, ist FIBA berechtigt, den FIBA daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (nach Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen), ersetzt zu verlangen. Vereinbarte Termine und/oder Leistungszeiten verschieben sich in einem angemessenen Umfang, mindestens um die Dauer der nicht fristgemäßen und/oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung durch den Kunden. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes gehen in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges oder der sonstigen schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

4.5 FIBA ist zu Teillieferungen berechtigt. Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Kunde hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse.

4.6 Hat FIBA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und wird FIBA von seinen Lieferanten ohne eigenes Verschulden mit dem vom Kunden bestellten Liefergegenstand nicht beliefert, steht FIBA ein Rücktrittsrecht gegenüber den Kunden zu. In einem solchen Fall benachrichtigt FIBA den Kunden unverzüglich hiervon und erstatten dem Kunden eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich zurück.

4.7 Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln seitens FIBA oder der Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

## 5. Mängelgewehrleistung

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichende oder zusätzliche Regelung getroffen wird, gilt:

5.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit der Einschränkung, dass die FIBA bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden haftet.

5.2 Handelt der Kunde als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gilt: Schadensersatzansprüche gegen die FIBA wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe § 6 Ziff. 3) beruhen.

## 6. Gewerbliche Schutzrechte

Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne ausdrückliche Genehmigung der FIBA dürfen diese weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfall werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

## **7 Haftung für sonstige Pflichtverletzungen & Haftungsbegrenzung**

Schadensersatzansprüche gegen die FIBA wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln seitens FIBA oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Abs. 4 Ziff. 7) beruhen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

1. Der gelieferte bzw. eingebaute Gegenstand (insb. gelieferte Baustoffe) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Eigentum der FIBA. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies umfasst die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen, soweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind, und zu diesem Zweck ämlichkeiten/Grundstücke des Kunden zu betreten. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in diesem Falle vorbehalten.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der FIBA hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

3. Die FIBA ist verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## **9. Verjährung**

1. Sofern der Kunde als Verbraucher handelt, verjähren seine Ansprüche wegen Mängeln beim Kauf gebrauchter Sachen in einem Jahr ab Übergabe der verkauften Sache an ihn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Sofern der Kunde als Unternehmer handelt, verjähren seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz ein Jahr ab Ablieferung der Ware bei ihm bzw. ab der Abnahme des Werkes.

3. Die Verkürzung der Verjährungsfrist (Ziffern 1 und 2) gilt nicht, soweit die FIBA für Schäden haften, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren, auf arglistig verschwiegene Mängel beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt auch dann nicht, wenn es sich um einen Fall des Lieferregresses (§§478, 479 BGB) handelt oder die Kaufsache ein Bauwerk ist oder sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der

## **10. Sonstige Bestimmungen (Subunternehmer - Gerichtsstand – Erfüllungsort - Anwendbares Recht)**

12.1 FIBA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Geschäftssitz von FIBA. FIBA ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

12.3 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Geschäftssitz von FIBA.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## **B) Besondere Regelungen für Bau-/Werk- und Reparaturleistungen**

### **1. Vertragsinhalt**

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen uns und dem Kunden bestimmt. Von der Leistungsbeschreibung abweichende Ausführungen bleiben vorbehalten, sofern damit technische Verbesserungen verbunden und/oder der Gesamtwert des Objektes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **2. Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 bei Bauleistungen**

Sofern der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, werden Bauleistungen auf der Vertragsgrundlage der anliegenden VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen" und zwar in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung, erbracht, es sei denn, in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag werden abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen.

### **3. Sonstige Bauleistungen, Reparaturleistungen**

Nicht von § 2 umfasste Bauleistungen sowie Reparaturleistungen werden nicht auf der Vertragsgrundlage der VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen", sondern auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erbracht, soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen getroffen werden.

#### **4. Abschlagszahlungen, Sicherheiten**

4.1 Wir dürfen von dem Kunden für die nachgewiesenen erbrachten Leistungen insoweit Abschlagszahlungen verlangen, als durch die Leistung bereits ein Wertzuwachs bewirkt worden ist. Die Abschlagszahlungen sind nach der vertraglich vereinbarten Vergütung zu bemessen.

4.2 Die §§ 647 BGB (Unternehmerpfandrecht), 648 BGB (Sicherungshypothek des Bauunternehmers) und 648a BGB (Bauhandwerkersicherung) finden auch bei Verträgen mit Unternehmern Anwendung.

#### **5. Behördliche Genehmigungen, sonstige Bescheinigungen**

5.1 Behördliche Genehmigungen sind durch den Kunden so rechtzeitig einzuholen, dass zu keiner Zeit eine Behinderung des Terminablaufs entsteht.

5.2 Der Kunde trägt die Kosten bzw. Gebühren für die vorgeschriebenen bzw. für von ihm gewünschten Leistungsmessungen und/oder Abnahmen, die durch den TÜV oder ähnliche Institutionen durchgeführt werden.

#### **6. Behinderung der Bau- oder Reparaturleistung durch den Kunden**

Hat der Kunde Umstände zu vertreten, durch die die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung behindert wird, so schuldet er den Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Wir dürfen den Schaden auch auf der Basis der aus der Angebotskalkulation zu ersehenden Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns berechnen; der Nachweis eines darüber hinausgehenden Schadens ist zulässig, jedoch wird auf Drittbaustellen entgehender Gewinn nur ersetzt, sofern dem Kunden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (A. § 6 Ziff. 3).

#### **7. Kündigung des Bau- oder Reparaturauftrags vor Fertigstellung**

Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten haben, so haben wir das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 Prozent des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

FIBA GmbH (August 2020)